



Merkblatt für Körperbehinderte Teilnehmer am Erste-Hilfe-Kurs:

§ 8a StVZO (VkB1. 1971,6)

Körperbehinderte Fahrerlaubnisbewerber nehmen am theoretischen Teil der Unterweisung wie üblich teil.

Kann sich ein Körperbehinderter wegen seines Gebrechens an allen oder einzelnen praktischen Übungen nicht beteiligen, so wird das vom Ausbilder auf der Teilnahmebescheinigung vermerkt. (*)

Die Verwaltungsbehörde kann ein zusätzliches ärztliches Gutachten fordern, wenn Zweifel über die Untauglichkeit zur Teilnahme an den praktischen Übungen besteht.

Hält der Ausbilder eine solche Bescheinigung für erforderlich, so hat er dies auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken.

Grundsätzlich gilt für den Ausbilder:

Ist die Körperbehinderung vom Ausbilder **nicht eindeutig** zu erkennen (Spastik, fehlende oder deformierte Gliedmaßen) ist eine ärztliche Bescheinigung immer zu fordern!
Die Vorlage eines amtl. Behindertenausweises ist ausreichend.

Ausbildungsleitung

(*)

Auf der Vorderseite ist der Vermerk „Bitte wenden“ anzubringen, auf der Rückseite wird der o.g. Vermerk:

Teilnehmer konnte aufgrund körperlicher Behinderung / Einschränkung nicht an der / den praktischen Übungen teilnehmen.

Ein ärztliches Zeugnis halte ich (nicht) für erforderlich.

Eine vorübergehende Einschränkungen (z.B. „Gipsarm“ „Rücken verhoben“ etc.) ist **kein Ausschlußgrund**, der Kurs muß **nach Genesung** besucht werden.